

# Position des ALD – Was soll Lärmaktionsplanung zukünftig leisten?

M. Jäcker-Cüppers
Stellv. Vorsitzender des Arbeitsrings Lärm der DEGA
(ALD)

LUNG-MV
Lärmaktionsplanung in Mecklenburg-Vorpommern
Rostock, 28.04.2015

#### Gliederung



- Fortschritte durch die Richtlinie zum Umgebungslärm
- Defizite in der Lärmaktionsplanung
- Ursachen der Defizite
- Lärmaktionsplanung im Kontext der allgemeinen Lärmschutzpolitik
- Bsp. Lärmsanierung an Haupteisenbahnstrecken
- Bsp. Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen
- Handlungsempfehlungen für die Fortentwicklung der Lärmaktionsplanung

#### Fortschritte durch die Richtlinie zum Umgebungslärm 2 ALD

- Harmonisierung von Indikatoren, Berechnungsvorschriften und Verfahrensschritten in Europa: grundsätzlich wünschenswert und für eine gemeinsame europäische Lärmschutzpolitik erforderlich
- Im Vergleich zur Lärmminderungsplanung alt (§47a BlmSchG, 1990) durch die ULR:
  - Umfassende Kartierung
  - Vielfaches an Lärmaktionsplänen
  - Stark gestiegene öffentliche Diskussion zu Lärmproblemen
    - in den Medien;
    - im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Bevölkerung

#### Fortschritte durch die Richtlinie zum Umgebungslärm 2 ALD

- Mit der Konzentration auf die hoch belasteten Bereiche ("Hot Spots") Priorität auf den Abbau gesundheitlicher Risiken durch Lärm (vgl. Lärmsanierungsprogramme). Beitrag zur Umweltgerechtigkeit, da sozialbenachteiligte Bevölkerungsgruppen an den Hot Spots überrepräsentiert
- Breitere Anwendung von Maßnahmen
  - Bsp. Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen :
    - Bsp. Berlin, Nürnberg, etc.
    - Strittig in München, Frankfurt/Main etc.
  - Bsp. Umgestaltung des Straßenraumes

#### Defizite in der Lärmaktionsplanung



- Die meisten LAP wurden verspätet vorgelegt (z. T. erheblich, bis zu fünf Jahre, Bsp. LAP I München 01.07.2013)
- Viele LAP nur eine Auflistung von potenziellen Maßnahmen ohne konkretes Programm zur Lösung der Lärmbrennpunkte (inkl. Zeit- und Finanzierungsplan)
  - Gemeinden an Hauptverkehrswegen: Bsp. LAP I Neuwied (Rheintal) vom Dez. 2009: Bei Maßnahmen gegen den Schienenverkehrslärm Verweise auf den Bund und die DB
  - Ballungszentren: Bsp. Hamburg LAP I vom 24.11.2008: "bietet ein strategisches Handlungskonzept zur langfristigen Reduzierung der vom Lärm betroffenen Personen an"
    - → keine konkreten ortsbezogenen Minderungsmaßnahmen samt Bewertung und Finanzierung

#### **Ursachen der Defizite**



- Mit der Zuweisung der Aufgaben der Lärmaktionsplanung z.
   B. an eine kleine Gemeinde an einer Hauptverkehrsstraße waren keine Finanzierungskonzepte (für Maßnahmen und Personal) verbunden.
- Unzureichende Kompetenzen: Nationale Festlegung der "zuständigen Behörden" auf "geeigneter Ebene" (ULR, Art. 4). Bsp. kleine Gemeinde an einer Haupteisenbahnstrecke: Maßnahmen in eigener Zuständigkeit: lediglich Schallschutzfenster (allerdings auch für den Planungsfall "Heranrückende Wohnbebauung")
  - ► Bsp. Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen (siehe unten).
- Integrationsdefizit: LAP nur ein Teil einer allgemeinen Strategie zum Lärmschutz. Sie muss in die bestehende Lärmschutzpolitik integriert werden.

### Lärmaktionsplanung im Kontext der allgemeinen Lärmschutzpolitik 1



- LAP Teil einer allgemeinen Strategie zum Lärmschutz
- EU: Grenzwerte für die Geräuschemissionen von Kfz, Reifen, Schienenfahrzeugen, Geräte und Maschinen:
  - Revision Kfz-Grenzwerte in der neuen VO 540/2014v v. 16.04.2014: nur geringe Minderungseffekte (ΔL ca. 1 dB(A) bis 2035)
  - Revision Geräuschgrenzwerte Schienenfahrzeuge (TSI Noise 2015): keine Minderungseffekte
- Deutschland Fluglärm: Lärmsanierung im Rahmen des FluLärmG (LAP siehe §14)
- Deutschland Straßenverkehrslärm:
  - Programm Lärmsanierung an Bundesfernstraßen
  - Straßenverkehrsrecht (§45 STVO)

### Lärmaktionsplanung im Kontext der allgemeinen Lärmschutzpolitik 2



- Deutschland Schienenverkehrslärm
  - Programm Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes
  - Programm zur Umrüstung der Güterwagen (GG-→LL/K-Sohlen) ab Dez. 2012
    - Förderprogramm des Bundes
    - Lärmabhängige Trassenpreise
  - Ab 2015 Zuständigkeit bzw. Mitwirkung des EBA für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken
- Deutschland und Europa (UNO-ICAO): Rahmenbedingungen für die ökonomischen Instrumente des Lärmschutzes (Anreize für lärmarmes Verhalten – z. B. Verkehrsvermeidung, Nutzung leiserer Geräte etc.)

## Lärmaktionsplanung im Kontext der allgemeinen Lärmschutzpolitik: Schutzziele



- Schutzziele in deutschen LAP
  - an der Vermeidung von Gesundheitsschäden orientiert:
     L<sub>DEN</sub>/L<sub>night</sub> (außen) zwischen 65-70/55-60 dB(A)
  - Ausnahme Norderstedt: 55/45 dB(A) (Ziel: "störungsfreie Kommunikation" [im Freien], "störungsfreier Schlaf")
  - Vgl. EU-Richtlinie zum Umgebungslärm: auch "Belästigungen" verhindern (Art. 1); LAP müssen "die langfristige Strategie" enthalten (Anhang V)
- Vgl. Schwellenwerte in Programmen des Bundes, Straßenverkehrsrecht (Wohngebiete):
  - LSanSch (bis 2014): 75/65 dB(A)
  - LSanSch (ab 2015)70/60 dB(A)
  - LSanBFStr: 67/57 dB(A)
  - Lärmschutz-RiLi-StV 70/60 dB(A) ("insbesondere")

#### ★ Keine harmonisierten Schutzziele

### Lärmaktionsplanung im Kontext der allgemeinen Lärmschutzpolitik: Schutzziele Gesamtlärm



- Umsetzung EU-Richtlinie zum Umgebungslärm in DE: "Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen"(§4d BlmSchG)
- UMK zur Lärmsanierung Straße/Schiene (2013)
  - Mindestens 65/55 dB(A)
  - Immissionsschutzrechtliche Verankerung
  - In weiteren Schritten: Annäherung an die Lärmvorsorgewerte
- ALD: Verbindliche Grenzwerte für die Gesamtlärmbelastung, vorzugsweise auf EU-Ebene (vgl. Luftreinhaltung)
- Gesamtlärmbelastung: s. Koalitionsvertrag 2013

  "Wir werden .... den Schutz vor Verkehrslärm deutlich verbessern und
  Regelungen für verkehrsträgerübergreifenden Lärmschutz an
  Bundesfernstraßen und Bundesschienenwegen treffen. Der Gesamtlärm von
  Straße und Schiene muss als Grundlage für Lärmschutzmaßnahmen
  herangezogen werden."

#### Bsp. Lärmsanierung an Haupteisenbahnstrecken



- Bisherige LAP an Haupteisenbahnstrecken wirkungslos
- EBA die "geeignete" zuständige Behörde
- Aktuelle Pläne des EBA (siehe Internetseite www.laermaktionsplanung-schiene.de):

"Das Eisenbahn-Bundesamt wird …den ersten bundesweiten Lärmaktionsplan bis **Mitte des Jahres 2016** erstellen"

"Der erste Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes wird deshalb **noch keine Maßnahmen** enthalten, sondern vielmehr die verschiedenen Bemühungen des Bundes zur Lärmminderung der ermittelten Lärmbelastung gegenüber stellen"

"Eine Verpflichtung zur Lärmaktionsplanung durch die Kommunen oder durch die nach Landesrecht verantwortlichen Behörden, die vor 2015 für die Lärmaktionsplanung ausschließlich zuständig waren, bleibt hiervon unberührt, soweit es an Haupteisenbahnstrecken des Bundes Lärmprobleme gibt, die nicht durch Maßnahmen in Bundeshoheit geregelt werden können."

## Beispiel Kompetenzdefizit: Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen T30-HVS 1



- T30-HVS: Kurzfristig umsetzbare, kostengünstige Maßnahme mit guter Wirkung (bei modernen Pkw, theoretisch ΔL<sub>max</sub> bis – 8 dB(A), ΔL<sub>m</sub> bis – 6 dB(A)
- T30-HVS umstritten Zugespitzter Abwägungskonflikt:
  - Hohe verkehrliche Bedeutung der HVS
  - ► Hohe Lärmbelastung
- Genehmigungsvorbehalt der Obersten Straßenverkehrsbehörden (VwV-StVO zu §45 StVO)



T30-HVS in Berlin Quelle: MJC 8/2007

## Beispiel Kompetenzdefizit: Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen T30-HVS 2



#### Bsp. Frankfurt/Main:

- Im Rahmen der Lärmaktionsplanung Modellvorhaben "Tempo 30 in der Nacht" ab Juni 2012 geplant gewesen;
- Bsp. Nibelungenallee mit L<sub>night</sub> bis 67 dB(A)
   (+12 dB(A) über Gesundheitsschwelle 55 dB(A))
- Verkehrsminister von Hessen stoppt das Modellvorhaben (PM 28.08.2012): keine "erhebliche Gefahrenlage" auf Nibelungenallee
- Position Verkehrsministerium NS 3/2014:
  - "Entgegen der Auffassung einiger Kommunen kann ein Lärmaktionsplan nicht als Rechtsgrundlage für die konkrete Anordnung von Verkehrsbeschränkungen herangezogen werden. Die rechtlichen Grundlagen der Lärmaktionsplanung (Umgebungslärm-Richtlinie bzw. BImSchG) enthalten keine verbindlichen Grenzwerte, ab denen Maßnahmen zu ergreifen sind."
- Gegenposition: J. Berkemann NuR 2012: LAP z. T. nicht "mutig" genug. Vgl. Verweis auf den §47(6) BlmSchG -Luftreinhaltung): "Maßnahmen…sind durch Anordnungen…. der Träger öffentlicher Verwaltung…...durchzusetzen"

## Handlungsempfehlungen für die Fortentwicklung der LAP: Vorschläge für die deutsche Lärmschutzpolitik 1



- Entwicklung eines harmonisierten Gesamtkonzepts zum Lärmschutz (Harmonisierung der Schutzziele, Zuweisung der Verantwortlichkeiten, nationale und lokale LAP) (Verkehrslärmschutzpaket III ?)
- Konkretisierung des politischen Konsenses "Lärm macht krank" in kurzfristige Zielwerte zum Schutz der Gesundheit, dabei Gesamtlärmbetrachtung
- Formulierung mittelfristiger Lärmschutzziele zur Vermeidung "erheblicher Belästigungen" (BlmSchG)
- Umsetzung der Schutzziele in verbindliche Grenzwerte für die Immissionen ((Verkehrs)lärmschutzgesetz),
- mindestens aber Verordnung nach §47f BlmSchG "zur Bewertung gesundheitlicher Risiken"

# Handlungsempfehlungen für die Fortentwicklung der LAP: Vorschläge für die deutsche Lärmschutzpolitik 2



- Sicherstellung der Finanzierung der Kommunen für die Umsetzung ihrer Lärmaktionspläne
- in Verbindung mit Verordnung nach §47f BlmSchG "zu Kriterien für die Festlegung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen
- Harmonisierung der Lärmschutzprogramme des Bundes und der Länder mit der Lärmaktionsplanung
- LAP an Haupteisenbahnstrecken: EBA sollte umgehend die LAP Stufe II umsetzen
- Straßenverkehrsrecht:
  - Revision des §45 StVO (Absatz 9: Gefahrenlage)
  - Revision der straßenverkehrsrechtlichen Richtlinien ("insbesondere"-Werte, 3 dB(A)-Schwelle)

# Handlungsempfehlungen für die Fortentwicklung der LAP: Vorschläge an die EU



- Am Beispiel der Richtlinien für die Luftreinhaltung sollten Grenzwerte und Umsetzungsfristen auch für den Lärm eingeführt werden
- Die Europäische Union muss auch Verantwortung für die durch ihre Verkehrspolitik erzeugten Belastungen übernehmen, beispielsweise für die Güterverkehrskorridore.
- Die Richtlinie muss ergänzt werden durch harmonisierte europäische Vorgaben für die Infrastruktur und den Erlass von Betriebsbeschränkungsermächtigungen für alle Lärmquellen und Verkehrsträger.
- Die END sollte stärker die Rahmenrichtlinie für die gesamte Lärmschutzpolitik in der EU werden, die verbindliche Vorgaben für die Immissionen und die Teilquellen (Emissionen, betriebliche Regelungen) setzt und Finanzierungsregelungen trifft, die die Internalisierung der externen Lärmkosten verbindlich regelt.



#### Vielen Dank fürs Zuhören!

M.Jaecker-Cueppers@ald-laerm.de www.ald-laerm.de

#### **Anhang**

